

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ec5c8ecb-fbca-3808-a230-9517e288e68b>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 485 StPO - Datenverarbeitung für Zwecke der Vorgangsverwaltung

¹Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateisystemen verarbeiten, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. ²Eine Nutzung für die in [§ 483](#) bezeichneten Zwecke ist zulässig. ³Eine Nutzung für die in [§ 484](#) bezeichneten Zwecke ist zulässig, soweit die Speicherung auch nach dieser Vorschrift zulässig wäre. ⁴[§ 483 Absatz 1 Satz 2](#) und [Absatz 3](#) ist entsprechend anwendbar.

